Anerkennung deutscher beruflicher Schulen im Ausland - Beschluß der KultusmInisterkonferenz vom 24.5.1991 -

1. Deutsche berufliche Schulen im Ausland und deutsche berufliche Abteilungen an Schulen im Ausland können auf Antrag des Trägers von der Kultusministerkonferenz anerkannt werden.

Mit der Anerkennung erhalten sie das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die beruflicher Schulen der jeweiligen Schulart in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anerkennung wird widerruflich ausgesprochen.

- 2. Die Anerkennung setzt voraus, daß folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Es muß ein kulturpolitisches oder sonstiges öffentliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Schule bestehen.
  - b) Die Schule muß eine von innerdeutschen Zielen bestimmte Bildungs- und Erziehungsaufgabe erfüllen.
  - c) Die Schule muß als Berufsschule ihre Aufgaben im Rahmen des dualen Systems erfüllen oder als Berufsfachschule oder Fachschule bei der beruflichen Ausbildung bzw. Weiterbildung mitwirken.
  - d) Aus der Satzung des Trägers müssen sich diese Aufgaben eindeutig ergeben.
  - e) Die Stundentafeln und die Lehrpläne der betreffenden Schulart müssen mit Richtlinien und Bestimmungen entsprechender innerdeutscher Schularten vergleichbar sein.

    Deutsch muß mit gewichtigen Anteilen Unterrichtssprache sein.
  - f) Die Schule muß eine ausreichende Zahl deutscher Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung beschäftigen.
  - g) Die Ordnungen der Schule müssen die Grundlagen für eine erfolgreiche fachliche und pädagogische Arbeit bieten.
  - h) Die Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülern/Schülerinnen, ggf. Eltern und Ausbildungsbetrieben bei der Gestaltung des schulischen Lebens muß gewährleistet sein.
  - i) Die Schule muß wirtschaftlich gesichert sein und die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen besitzen.
  - j) Die Schule muß auf längerfristige Tätigkeit eingestellt sein.
- 3. Die Anerkennung als berufliche Schule der jeweiligen Schulart setzt voraus, daß die Schule mindestens zwei Prüfungen mit Erfolg durchgeführt hat.